



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerden von 1. A, 2. B und 3. der C (ZVR-Zahl X bei der Landespolizeidirektion Wien), gegen den Österreichischen Rundfunk wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Die Beschwerden des Erstbeschwerdeführers und der Zweitbeschwerdeführerin werden gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 24/2020, mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Beschwerde der Drittbeschwerdeführerin wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.02.2020, bei der KommAustria eingelangt am 03.03.2020, erhoben A (in der Folge: Erstbeschwerdeführer) und B (in der Folge: Zweitbeschwerdeführerin) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G sowie die C (in der Folge: Drittbeschwerdeführerin) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen der Liveübertragung des Wiener Opernballs am 22.02.2020 im Fernsehprogramm ORF 2 und führten im Wesentlichen aus:

Im Rahmen Opernballsendung auf ORF 2 am 22.02.2020 habe der Kommentator Christoph Wagner-Trenkwitz einen „chinesischen Opernballbesucher“ mit den Worten „*Es ist auch ein gesunder Chinese auf dem Tanzparkett*“ bezeichnet. Dieser Kommentar habe fremdenfeindliche, rassistische Bezüge und beleidige darüber hinaus die in Österreich lebende chinesische Community. Es werde die vor allem in der Provinz Hubei in der Volksrepublik China grassierende Coronavirus-Infektion zum Anlass dafür genommen, Chinesen grundsätzlich als vom Virus befallen darzustellen und es als Sensation zu bezeichnen, wenn ein Mensch mit „chinesischer Nationalität“ gesund sei. Dies sei umso absurder, „als die Bevölkerung in China 1,4 Milliarden Menschen“ zähle, sodass die Wahrscheinlichkeit, dass „ein Chinese, der noch dazu in Österreich“ lebe, vom Virus infiziert sei, höchst unwahrscheinlich sei. Dies umso mehr, als bis zum 22.02.2020 nicht eine einzige

Coronavirus-Infektion festgestellt worden sei. Die Äußerung sei nicht nur für den betroffenen Tänzer – ob er chinesischer Abstammung sei oder nicht, stehe nicht fest – sondern für alle chinesischen Menschen, insbesondere jene, die in Österreich leben, beleidigend und herabsetzend. Es betreffe damit eine der Staatsangehörigkeit, der Abstammung und der nationalen Herkunft nach definierte Gruppe von Personen. Die Äußerung sei darüber hinaus geeignet, Vorurteile gegen Chinesen zu bestärken, was sich letztlich auch in wirtschaftlicher Hinsicht auswirke. Damit sei aber auch das wirtschaftliche Interesse der Drittbeschwerdeführerin, die eine Brücke zwischen Unternehmen der Volksrepublik China und Österreichs herstelle und beratend für chinesische Unternehmen tätig sei, unmittelbar berührt. Es bestehe nach Ansicht der Beschwerdeführer kein Zweifel daran, dass die inkriminierte Äußerung gegen § 10 Abs. 2, 5, 6 und 7 ORF-G verstoße.

Der Erstbeschwerdeführer sei im Besitz einer Hauptbewilligung, die Zweitbeschwerdeführerin lebe mit einer Person, die über eine Rundfunk-Hauptbewilligung verfüge im gemeinsamen Haushalt. Beide seien chinesischer Abstammung und lebten in Österreich. Sie seien unmittelbar betroffene des inkriminierten Kommentars. Die C sei im Sinne des § 36 Abs. 1 ORF-G ebenfalls betroffen, dazu komme, dass die Beschwerde von 200 Personen „*chinesischer Abstammung*“ unterstützt werde, die über eine Rundfunk-Hauptbewilligung verfügten bzw. im gemeinsamen Haushalt mit einer Person, die über eine Rundfunk-Hauptbewilligung verfüge, zusammenlebten.

Mit Schreiben vom 12.03.2020 ersuchte die KommAustria die GIS Gebühren Info Service GmbH (in der Folge: GIS) um Bekanntgabe, ob die Drittbeschwerdeführerin die Rundfunkgebühr entrichte oder von dieser befreit sei.

Mit Schreiben vom 12.03.2020, ergänzt mit Schreiben vom 13.03.2020, teilte die GIS mit, dass für die Adresse der Drittbeschwerdeführerin der GIS keine Rundfunkmeldung vorliege. Das heiße, es würden weder Rundfunkgebühren entrichtet, noch sei eine Befreiung von den Rundfunkgebühren im System vermerkt.

Mit Schreiben vom 16.03.2020 übermittelte die KommAustria die Schreiben der GIS der Drittbeschwerdeführerin und führte im Wesentlichen aus, aus diesen ergebe sich, dass diese weder die Rundfunkgebühr entrichte, noch von dieser befreit sei. Die KommAustria gehe daher vorläufig davon aus, dass der Drittbeschwerdeführerin keine Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G zukomme und ihre Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen sein werde. Der Drittbeschwerdeführerin wurde die Gelegenheit gegeben, hierzu binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Stellung zu nehmen.

Bis zum heutigen Tag ist keine Stellungnahme eingelangt.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 22.02.2020 wurde ab ca. 20:15 Uhr der Wiener Opernball live im Fernsehprogramm ORF 2 übertragen. Im Rahmen der Sendung erfolgt eine Kamerafahrt, in welcher tanzende Paare (offenbar das Eröffnungskomitee) gefilmt werden und der Moderator die Paare kommentiert. Als ein vom Moderator offenkundig für eine Person chinesischer Herkunft gehaltener Tänzer ins Bild kommt, meint der Moderator: „*Es ist auch ein gesunder Chinese auf dem Tanzparkett*“.

Zeitlich fällt die Ausstrahlung der Sendung in eine frühe Phase der weltweiten COVID19-Pandemie, die zum damaligen Zeitpunkt vorwiegend die Volksrepublik China betroffen hat.

Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin sind chinesischer Abstammung und leben in Österreich. Die Drittbeschwerdeführerin ist ein zu ZVR X im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein. Seine Statuten lauten auszugsweise:

**„§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit.**

1. *Der Verein führt den Namen „C“*
2. *Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet sowie die Staaten der EU. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung, Bundesgesetz vom 28.06.1961 BGBl. Nr. 194 (BAO). Im Folgenden wird der Verein „C“ als „Verein“ bezeichnet.*
3. *Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.*

**§ 2 Zweck**

*Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein ist unpolitisch und bezweckt die*

1. *Verbesserung der Beziehung zwischen chinesischen und europäischen Wirtschaftstreibenden und den Aufbau sowie den Ausbau des gegenseitigen Vertrauensverhältnisses,*
2. *Einrichtung eines Informationsdienstes und Leistung von Hilfestellung, um einerseits Wirtschaftstreibende einander näher zu bringen und konkrete Ansprechpartner zur Lösung von Problemstellungen zu nennen und andererseits aber auch generell das Verhältnis und die Beziehung zwischen Europa und China zu Dritten zu unterstützen, zu verbessern, zu fördern und zu vertiefen,*
3. *Initiierung, Förderung, Unterstützung, etc. von und Mitarbeit an Projekten, Aktivitäten, Maßnahmen zur Hebung, Verbesserung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Europa und China,*

**§ 3 Mittel zur Errichtung des Vereinszwecks**

1. *Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.*
2. *als ideelle Mittel dienen*
  - (a) *Abhaltung von und Teilnahme an Versammlungen, Veranstaltungen, Konferenzen, Vorträgen, Diskussionen, Workshops, Seminaren etc. und Medienarbeit,*
  - (b) *Unternehmung, Verlegung und Herausgabe von Druckwerken jeglicher Art und Medien sowie Newsletter per E-Mail, die Errichtung/Betrieb einer Homepage,*
  - (c) *Pflege von gesellschaftlichen Beziehungen zu europäischen und chinesischen Wirtschaftstreibenden und Personen des öffentlichen Lebens sowie öffentliche Institutionen,*
  - (d) *Zusammenarbeit mit und Kontaktherstellung zu anderen chinesischen und europäischen Einrichtungen, Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,*

- (e) direkte Unterstützung seitens des Vereins,
  - (f) Pflege der Geselligkeit/gesellige Zusammenkünfte.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
  - (b) Subventionen, Förderungen, Spenden, Sponsoring, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen Dritter.“

Die Drittbeschwerdeführerin entrichtet weder Rundfunkgebühren noch ist sie von diesen befreit.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum inkriminierten Inhalt der Live-Übertragung ergeben sich aus den von den Beschwerdeführerinnen der Beschwerde beigelegten Aufzeichnungen.

Die Feststellungen zum Erstbeschwerdeführer und zur Zweitbeschwerdeführerin ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen in der Beschwerde.

Die Feststellungen zur Drittbeschwerdeführerin ergeben sich aus dem Zentralen Vereinsregister und den auf der Webseite der Drittbeschwerdeführerin veröffentlichten, von der KommAustria am 04.06.2020 abgerufenen Statuten der Drittbeschwerdeführerin sowie den Schreiben der GIS vom 12. und 13.03.2020, die der Drittbeschwerdeführerin vorgehalten wurden und deren Richtigkeit von dieser nicht bestritten wurde.

Die Feststellungen zur COVID-19-Pandemie sind amtsbekannt.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

§§ 10 und 36 ORF-G lauten auszugsweise:

*„Programmgrundsätze*

*Inhaltliche Grundsätze*

**§ 10.** (1) *Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.*

(2) *Die Sendungen dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen.*

[...]

(5) *Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.*

(6) *Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.*

*(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.*

[...]

### **Rechtsaufsicht**

**§ 36.** *(1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

*1. auf Grund von Beschwerden*

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie*
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

[...]

*(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.*

[...]“

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (im Folgenden: BKS) neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 336). Ein unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbares Interesse ist auch der Schutz der Menschenwürde.

Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können allerdings ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können (vgl. BKS vom 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007). Bereits aus diesem Grund scheidet

daher eine unmittelbare Schädigung des Erstbeschwerdeführers und der Zweitbeschwerdeführerin im Sinne der genannten Rechtsprechung denkmöglich aus, da sie weder namentlich genannt wurden, noch sonst irgendwie erkennbar ist, dass sie konkret als Individuen in der Äußerung des Moderators angesprochen wurden (vgl. zum Gesichtspunkt der Identifizierbarkeit zuletzt auch BVwG 12.09.2019, Zl. W120 2149693-1/6E, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des OGH). Darüber hinaus haben der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin keine weiteren Angaben zu ihrer persönlichen Betroffenheit gemacht. Die Beschwerden des Erstbeschwerdeführers und der Zweitbeschwerdeführerin waren somit gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt 1.).

Auf die Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G („Popularbeschwerde“) haben sich Erstbeschwerdeführer und Zweitbeschwerdeführerin nach dem insofern klaren Wortlaut der Beschwerde – im Gegensatz zur Drittbeschwerdeführerin – nicht gestützt.

Der Drittbeschwerdeführerin mangelt es aber schon aus folgendem Grund an der Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G: Zur Erhebung einer „Popularbeschwerde“ ist nämlich ausschließlich ein die Rundfunkgebühr entrichtender oder von dieser befreiter Rundfunkteilnehmer im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes berechtigt (vgl. BKS 01.07.2010, GZ 611.986/0004-BKS/2010). Die Drittbeschwerdeführerin entrichtet nach den Feststellungen weder Rundfunkgebühren, noch ist sie von diesen befreit.

Soweit die Beschwerde auch so zu verstehen sein könnte, dass die Drittbeschwerdeführerin unmittelbar geschädigt im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zu sein behauptet, wird abgesehen von einem allgemeinen Hinweis, dass damit *„auch das wirtschaftliche Interesse der C, die eine Brücke zwischen Unternehmen der Volksrepublik China und Österreichs herstellt und beratend für chinesische Unternehmen tätig ist, unmittelbar berührt“* sei, kein konkreter (materieller oder immaterieller) unmittelbarer Schaden behauptet. Im Übrigen ist auch auf die Ausführungen zu den anderen beiden Beschwerdeführern zu verweisen.

Insofern als die Beschwerde auch als „Konkurrentenbeschwerde“ im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G zu verstehen sein könnte, ist auszuführen, dass nach der Rechtsprechung (vgl. VfGH 23.09.2008, B 1461/07) diese Bestimmung ein spezifisches Wettbewerbsverhältnis zwischen Unternehmen voraussetzt, in das durch die Berichterstattung eingegriffen wird. Eine unternehmerische Tätigkeit des Vereins selbst wird weder behauptet, noch ist eine solche nach den Statuten ersichtlich; auch mangels Vorliegens eines Wettbewerbsverhältnisses ist § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G nicht einschlägig.

Die Beschwerde der Drittbeschwerdeführerin war daher insgesamt mangels Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G als unzulässig zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt 2.)

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei

der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.059/20-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. Juni 2020

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)